



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Ehmann/DDr. König
Tel.: (0316)877 - 6533/2097
Fax: (0316)877 - 6513/4364
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-10139/2012-1 Bezug: BMUKK-12.661/0014- Graz, am 13. Dezember 2012
III/2/2012

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985 und zum
Bildungsdokumentationsgesetz; Stellungnahme

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. November 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985 und zum Bildungsdokumentationsgesetz wird vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

1. Zu Z. 4 (§ 24 Abs. 4):

Es wird angeregt, in diesem Satz die Wendung „jedoch erst“ zu streichen, weil die vorstehenden Bestimmungen des § 24 die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht zuweisen, aber keine Strafdrohung enthalten. Das Ziel der Strafbestimmung würde dadurch aus ha. Sicht klarer hervorgehen.

Nach der Wendung „im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen“ wäre ein Beistrich zu setzen.

2. Zu Z. 5 (§ 24a):

Gemäß § 24a Abs. 4 soll in Hinkunft „– wo es möglich ist – Schulsozialarbeit und Jugendcoaching“ eingesetzt werden. Der Entwurf geht bereits von der Existenz dieser Einrichtungen aus. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass diese Einrichtung „Schulsozialarbeit“ nun auch ihren Niederschlag im Schulpflichtgesetz findet. Aus ha. Sicht wäre aber auch, beispielsweise im Schulunterrichtsgesetz, eine genauere Regelung über deren Einrichtung und Aufgaben zu beschreiben. Erwähnt wird in dieser Regelung auch die/der BeratungslehrerIn, die/der allerdings derzeit auch keine weitergehende gesetzliche Definition aufweist. Auch hinsichtlich dieser BeratungslehrerInnen wären gesetzliche Angaben über

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

ihren Aufgabenbereich und ihre Verankerung in den dienstrechtlichen Bestimmungen wünschenswert.

3. Zu Z 6 (§ 30 Abs. 14)

Nach § 30 Abs. 14 Z. 2 soll das neue Verfahren gemäß § 24a des Entwurfes zum Schulpflichtgesetz 1985 mit 1. Jänner 2013, somit im laufenden Schuljahr, in Kraft treten. Es ist aus ha. Sicht fraglich, ob dies sinnvoll ist, weil gemäß § 24a Abs. 2 zu Beginn jedes Schuljahres zwischen Schülerinnen/Schülern jeder Klasse und der/dem Klassenlehrer oder dem Klassenvorstand eine Kommunikations- und Verhaltensvereinbarung zu erarbeiten ist. Diese könnte für das laufende Schuljahr 2012/2013 bestenfalls nachgeholt werden.

Dabei erhebt sich zugleich die Frage, wie bei nach § 24 Abs. 4 i.d.g.F. bereits eingeleiteten Strafverfahren vorzugehen ist, wenn diese nicht bereits vor dem 31. Dezember 2012 abgeschlossen wurden.

Zu den Erläuterungen des Entwurfes:

Im Punkt „**Inhalt/Problemlösung**“ wäre im zweiten Satz die Wendung „eine gegenüber“ zu streichen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.